

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Kirche in Steinbek

Geschäftsstelle

Möllner Landstr. 50

22113 Oststeinbek

Der Kirchenvorstand

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek hat am 29.10.2010 eine Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Hamburg-Ost hat am 21.01.2011 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Friedhofsgebührensatzung wird im Internet unter der Adresse www.friedhof-kirchsteinbek.de zur Einsichtnahme bereitgestellt. Ferner kann sie während der Dienstzeit im Friedhofsverwaltungsbüro, Brockhausweg 9, 22117 Hamburg eingesehen werden. Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 05.02.2011 in Kraft.

Der Kirchenvorstand

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek

Unterschrift



K. Kaulenberg, Vors.

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für die Friedhöfe der Ev.- Luth. Kirchengemeinde

KIRCHE IN STEINBEK

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und l der Verfassung der Nordelbischen Ev.- Luth. Kirche i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek in der Sitzung am 28.10.2010 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. §119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1.	<u>Reihengrabstätte</u>			
	a) für Särge über 1,20 m für	25 Jahre		880,00 Euro
	b) für Särge über 1,20 m in Rasenlage für	25 Jahre		1.250,00 Euro
	c) für Urnen für	20 Jahre		500,00 Euro
	d) Urnengrabstätte für Anonyme Lage	20 Jahre		420,00 Euro
2.	<u>Wahlgrabstätte</u> für je Grabbreite	25 Jahre		1000,00 Euro
3.	Rasen-Wahlgrabstätte mit Pflanzbeet für 25 Jahre – je Grabbreite -			1.420,00 Euro
4.	Rasen-Wahlgrabstätte für 25 Jahre – je Grabbreite -			1.420,00 Euro

5.	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	540,00 Euro
6.	Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage für 20 Jahre	718,00 Euro
7.	Urnenwahlgrabstätte in Urnenstelen für 20 Jahre – je Grabkammer	1.690,00 Euro
8.	Urnenwahlgrabstätte in Staudenlage für 20 Jahre	1.000,00 Euro
8.	Kindergrab für 25 Jahre	600,00 Euro
9.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 8 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.	

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1.	Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	18,00 Euro
2.	Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	9,00 Euro
3.	Für die Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung auf Standsicherheit	
a)	Wahlgrab	94,00 Euro
b)	Urnenwahlgrab	76,00 Euro
c)	Reihengrab	74,00 Euro
d)	eines liegenden Grabmals	11,00 Euro

- | | | |
|----|---|-------------|
| 4. | Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundamentes oder einer Grabeinfassung | |
| | a) Gebühr für das Abräumen eines einzelnen Grabes in h: | 55,00 Euro |
| | b) Gebühr für das Abräumen eines liegenden Grabmals | 18,00 Euro |
| | c) Gebühr für das Abräumen einer Grabeinfassung | 35,00 Euro |
| | d) Gebühr für das Abräumen eines stehenden Grabmals einschließlich Fundaments | 110,00 Euro |
| | e) Entsorgungsgebühr eines liegenden Grabmals | 7,00 Euro |
| | f) Entsorgungsgebühr einer Grabeinfassung | 10,00 Euro |
| | g) Entsorgungsgebühr eines stehenden Grabmals | 15,00 Euro |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssige Erde

- | | | |
|----|------------------------------|-------------|
| 1. | Für eine Erdbestattung | |
| | a) in einer Reihengrabstätte | |
| | Särge über 1,20 m | 515,00 Euro |
| | b) in einer Wahlgrabstätte | |
| | Särge bis 1,20 m | 260,00 Euro |
| | Särge über 1,20 m | 515,00 Euro |
| 2. | Für eine Urnenbeisetzung | 145,00 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier | 145,00 Euro |
|----|---|-------------|

(* Anmerkung: Für Kirchenmitglieder ist die Benutzung der Friedhofskapelle als kirchlicher Raum gebührenfrei. Verlangt werden kann nur ein Ersatz der entstandenen Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung etc.)

2.	Dekoration	
	a) Gruftschmuck (Grasmatten)	20,00 Euro
	b) Kindergrabdekoration	7,50 Euro

V. Gebühren für Ausgrabungen

1.	Für die Ausgrabung einer Leiche	3.209,00 Euro
2.	Für die Ausgrabung einer Urne	250,00 Euro
3.	Für die Ausgrabung eines Kindes	935,00 Euro

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

1.	Personalkosten der Arbeiter je Arbeitsstunde	37,77 Euro
2.	Kosten des Friedhofsbaggers je Stunde	53,24 Euro
3.	Für Erdbestattungen auf Gräbern an der Kirche wird ein erhöhter Zeitaufwand von 4 Arbeitsstunden a 37,77 Euro berechnet.	

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.06.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 21.01.2011 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 04.02.2011

Ev.- Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek
- Der Kirchenvorstand -

Karlfried Kannenberg,
Vorsitzende/r

Johannes Meyer, Pastor
Mitglied

Hinweis: Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde
veröffentlicht in „Amtlicher Anzeiger“ des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes.
(Veröffentlichungsorgan) am 04.02.2011
und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.